

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 227/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Friedhelm T[REDACTED], B[REDACTED], D[REDACTED]-B[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und v. [REDACTED] -

g e g e n

Firma Hans S[REDACTED] KG; vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter Hans S[REDACTED], M[REDACTED] L[REDACTED]-
straße [REDACTED], F[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Skibbe, Dr. Brunotte, Dr. Zülch,
Dr. Paulusch und Dr. Beyer

am 7. November 1990

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen des Beklagten geben
dem Senat nach erneuter Überprüfung keine
Veranlassung, den Streitwertbeschuß vom
19. September 1990 zu ändern.

Da es in dem Rechtsstreit um die Lieferung
des an die Klägerin verkauften Porsche 959
ging, war für die Streitwertfestsetzung - wie
auch der Beklagte nicht verkennet - nach § 6
ZPO der Verkehrswert des Wagens maßgebend;
dessen Höhe war nach freiem Ermessen zu be-
stimmen (§ 3 ZPO). Bei der Streitwertfest-
setzung hat sich der Senat von der im Tat-
bestand des Berufungsurteils als unstreitig
festgestellten Tatsache leiten lassen, daß
der Porsche 959 zur Zeit der Berufungsver-
handlung unter den Interessenten mit "min-
destens 1,2 Mio. DM" angeboten wurde. Der

65

- 3 -

entsprechenden Behauptung der Klägerin ist der Beklagte ausweislich der Gerichtsakten weder entgegengetreten noch hat er Tatbestandsberichtigung beantragt.

Dr. Skibbe

Dr. Zülch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)